

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter gemäß § 61 Abs. 1 iVm § 62 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, fest, dass die **YU Planet-Dragutinovic KEG** (FN 259583s beim HG Wien), Albertgasse 8, A-1080 Wien, als Satellitenrundfunkveranstalter die Bestimmung des § 6 PrTV-G dadurch verletzt hat, dass

1. am 11.07.2007 das Programm „Radio Planet“ nicht wie angezeigt über den Satelliten ASTRA 1H SES sondern über den Satelliten EUTELSAT Hotbird 6, 13° Ost, Transponderfrequenz 12.322 MHz abgestrahlt wurde und
2. am 12.02.2008 das Programm „Radio Planet“ nicht wie angezeigt über den Satelliten EUTELSAT Hotbird 6, sondern über den Satelliten EUTELSAT Hotbird 8, Transponderfrequenz 12.322 MHz, horizontal polarisiert, Symbolrate 27.500 sowie den Satelliten EUTELSAT W2 16° Ost, Transponderfrequenz 12.728 MHz, vertikal polarisiert, Symbolrate 26.050, abgestrahlt wurde.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Am 11.07.2007 stellte die KommAustria durch Beobachtung fest, dass das Programm der YU Planet-Dragutinovic KEG auf dem Satelliten EUTELSAT Hotbird 6 mit den Koordinaten 13,0 Ost, Transponderfrequenz 12.322 MHz, Polarisation horizontal, Symbolrate 27.500 verbreitet wurde. Über Nachschau der KommAustria auf der Homepage der Zulassungsinhaberin wurde neben dieser Satellitenbelegung zusätzlich die Satellitenbelegung EUTELSAT Transponderfrequenz 12.733 MHz, Polarisation horizontal, Symbolrate 16.277 angeführt. Ein Suchlauf auf dem bewilligtem digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115 verlief erfolglos.

Laut Angaben der ORS, die laut Zulassungsbescheid den Uplink für die YU Planet-Dragutinovic KEG durchführt, wurde das Vertragsverhältnis im Jänner 2007 einvernehmlich beendet.

Über Aufforderung der KommAustria vom 11.07.2007, KOA 2.100/07-083 fand am 20.08.2007 eine mündliche Strafverhandlung statt. Goran Dragutinovic, Komplementär der YU Planet-Dragutinovic KEG bekannte sich als Beschuldigter in diesem Verfahren schuldig und führte zu seiner Rechtfertigung aus, zu wissen, dass ein Satellitenwechsel anzeigepflichtig sei, die entsprechende Passage im Zulassungsbescheid jedoch überlesen zu haben. Nach seinen Angaben sei das Programm seit April 2007 über die Satellitenbelegung EUTELSAT Hotbird gesendet worden. In der Anfangsphase sei die Abstrahlung zuerst über die Frequenz 12.733 MHz erfolgt, nach ein paar Tagen wäre dies aber geändert worden.

Goran Dragutinovic als Komplementär der YU Planet-Dragutinovic KEG wurde mit Straferkenntnis vom 13.02.2008, KOA 2.100/07-098 zu einer Geldstrafe von € 150 rechtskräftig verurteilt. Gemäß § 9 Abs. 7 VStG wurde die Haftung der YU Planet-Dragutinovic KEG ausgesprochen.

Über eine bei der KommAustria eingelangte Beschwerde wurde die EUTELSAT GmbH von die KommAustria um Bekanntgabe der Satelliten über die das Programm der YU Planet-Dragutinovic KEG verbreitet würden, ersucht. Seitens der EUTELSAT GmbH wurde diese Anfrage nach Rücksprache mit der KommAustria an die NTH AG, den unmittelbaren Vertragspartner der YU Planet-Dragutinovic weitergeleitet. Am 11.02.2008 langte ein Schreiben der NTH AG ein und wurde darin ausgeführt, dass das Programm der YU Planet-Dragutinovic KEG über die Satelliten EUTELSAT Hotbird 8, Transponderfrequenz 12.322 MHz, horizontal polarisiert, Symbolrate 27.500 sowie EUTELSAT W2 16° Ost, Transponderfrequenz 12.728 MHz, vertikal polarisiert, Symbolrate 26.050 verbreitet würde.

Über Aufforderung der KommAustria vom 15.02.2008, KOA 2.100/08-018 fand am 18.03.2008 zu KOA 2.100/08-043 eine mündlichen Strafverhandlung statt. Goran Dragutinovic führte als Beschuldigter zu seiner Rechtfertigung aus, dass er einen Vertrag mit der NTH AG über die Ausstrahlung über den Satelliten Hotbird 8, Frequenz 12.322 abgeschlossen habe. Den Bescheid der KommAustria vom 23.11.2007, KOA 2.100/07-103 betreffend Genehmigung der Abstrahlung über den Satelliten EUTELSAT Hotbird 6 habe er nach seiner Aussage erhalten. Zur Ausstrahlung über den Satelliten W2 sei mit der NTH AG kein Vertrag aufgesetzt worden. Es sei lediglich in Aussicht genommen worden, einen Programmführer auf dem Satelliten W2 zu senden. Er gab weiters an, dass auf dem Satelliten W2 ein elektronischer Programmführer zu Testzwecken gesendet werde, um diesen zu einem späteren Zeitpunkt auf Hotbird zu senden. Weiters brachte er vor, dass es wenig sinnvoll sei, sein Programm über mehrere Satelliten zu senden. Für die Ausstrahlung des Radioprogramms über den Satelliten EUTELSAT W2 habe er zu keinem Zeitpunkt einen Auftrag erteilt. Goran Dragutinovic gab weiters an, er habe mit E-Mail vom 10.01.2008, gerichtet an die RTR-GmbH die Ausstrahlung seines Programms über den weiteren Satelliten EUTELSAT W2, 16 Ost, 12.728 MHz bekanntgegeben. Weiters gab er an, dass es sich bei

den Satelliten Hotbird 6 und Hotbird 8 um idente Satelliten handeln würde, die lediglich von der NTH AG unterschiedlich bezeichnet werden würden.

Goran Dragutinovic als Komplementär der YU Planet-Dragutinovic KEG wurde mit Straferkenntnis vom 11.06.2008, KOA 2.100/08-086 zu einer Geldstrafe von € 700 verurteilt. Die KommAustria folgte den widersprüchlichen Angaben des Beschuldigten nicht und stellte fest, dass das Programm der YU Planet-Dragutinovic jedenfalls seit 12.02.2008 nicht mehr über den angezeigten Satelliten EUTELSAT Hotbird 6 sondern über die Satelliten EUTELSAT Hotbird 8 und EUTELSAT W2 ausgestrahlt wird und eine Anzeige des Satellitenwechsel im Vorhinein nicht erfolgt ist. Gemäß § 9 Abs. 7 VStG wurde die Haftung der YU Planet-Dragutinovic KEG ausgesprochen.

Mit Schreiben vom 15.02.2008 leitete die KommAustria gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 PrTV-G das gegenständliche Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und räumte der YU Planet Dragutinovic wiederum die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der vermuteten Verletzung des § 47 Abs. 1 PrTV-G binnen zwei Woche ein.

Bis dato sind keine schriftlichen Stellungnahmen der YU Planet-Dragutinovic KEG bei der KommAustria eingelangt.

Zu der von Goran Dragutinovic behaupteten Anzeige der Änderung der Verbreitung wurde ein Mitarbeiter der IT-Abteilung der RTR-GmbH, Martin Brugg, befragt, der den Eingang der E-Mail aus technischer Sicht nicht bestätigen konnte.

Sachverhalt

Die YU Planet-Dragutinovic KEG strahlte ihr Fernsehprogramm aufgrund des Zulassungsbescheides vom 10.05.2005, KOA 2.100/05-028 zunächst über den Satelliten ASTRA 1H SES mittels Uplink durch die ORS ab. Jedenfalls am 11.07.2007 zwischen 09:00 und 12:00 Uhr wurde das Programm der YU Planet-Dragutinovic KEG über den Satelliten EUTELSAT Hotbird 6 ausgestrahlt. Gegen Goran Dragutinovic als Komplementär der YU Planet-Dragutinovic KEG wurde zu KOA 2.100/07-083 ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. In der am 20.08.2007 durchgeführten mündlichen Verhandlung bekannte sich Goran Dragutinovic schuldig, die Änderung der Verbreitung nicht im Vorhinein angezeigt zu haben. Am 23.08.2007 wurde seitens der YU Planet Dragutinovic die Änderung der Verbreitung des Programmes über den Satelliten EUTELSAT Hotbird 6, 13° Ost, Transponderfrequenz 12.322 GHz (gemeint wohl MHz) angezeigt und seitens der KommAustria mit Bescheid vom 23.11.2007, KOA 2.100/08-103 genehmigt.

Jedenfalls seit 12.02.2008 wird das Programm der YU Planet Dragutinovic über die Satelliten EUTELSAT Hotbird 8, Transponderfrequenz 12.322 MHz, horizontal polarisiert, Symbolrate 27.500 sowie EUTELSAT W2, 16° Ost, Transponderfrequenz 12.728 MHz, vertikal polarisiert, Symbolrate 26.050 verbreitet. Eine Anzeige der Änderung der Verbreitung des Programms ist jeweils nicht erfolgt. Gegen Goran Dragutinovic wurde zu KOA 2.100/08-018 ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und wurde er nach Durchführung einer mündlichen Strafverhandlung mit Straferkenntnis vom 11.06.2008, KOA 2.100/08-086 zu einer Geldstrafe von € 700,- verurteilt.

Eine Anzeige der Änderung der Verbreitung durch die YU Planet-Dragutinovic KEG ist bei der RTR-GmbH nicht eingegangen.

Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den angeführten Akten der KommAustria, den Schreiben der EUTELSAT GmbH vom 25.01.2008 und 31.01.2008 sowie den Schreiben der NTH AG vom 11.02.2008, 26.03.2008 und 16.04.2008. Der Sachverhalt betreffend der ersten Änderung der Verbreitung wurde von der YU Planet-Dragutinovic KEG nicht bestritten.

Hinsichtlich der weiteren Änderungen der Verbreitung konnte der im Strafverfahren abgegebenen Rechtfertigung des Beschuldigten nicht gefolgt werden, sondern stützt sich die KommAustria auf die Schreiben der NTH-AG, die den Uplink für die YU Planet Dragutinovic durchführt. Im Gegensatz zu den – auch widersprüchlichen - Angaben des Goran Dragutinovic im Verwaltungsstrafverfahren, bestand für die KommAustria kein Grund an den schlüssigen Angaben der NTH-AG, die seitens des Goran Dragutinovic in der mündlichen Strafverhandlung auch nicht bestritten wurden, zu zweifeln.

Der behauptete Eingang einer Anzeige der Änderung der Verbreitung, wie von Goran Dragutinovic in der zu KOA 2.100/08-043 durchgeführten mündlichen Verhandlung behauptet wurde, konnte aufgrund der zu KOA 2.100/08-058 durchgeführten Erhebungen durch den Mitarbeiter der IT-Abteilung der RTR-GmbH, Martin Brugg, nicht bestätigt werden.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 61 Abs. 1 PrTV-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter nach dem PrTV-G über Verletzungen von Bestimmungen des PrTV-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 62 Abs. 1 PrTV-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrTV-G verletzt worden ist.

Gemäß § 6 PrTV-G haben die Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk unter anderen auch die Verbreitung ihrer Programme über andere Satelliten der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen der Verbreitung müssen von Satellitenrundfunkveranstaltern im Vorhinein angezeigt und von der KommAustria genehmigt werden.

Im Zuge des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens hat sich heraus gestellt, dass es insgesamt dreimal zu Änderungen der Verbreitungsart gekommen ist, ohne dass diese im Vorhinein angezeigt worden wären.

Die YU Planet-Dragutinovic KEG hat die erste Änderung der Verbreitung mit Schreiben vom 23.08.2007 angezeigt, das Programm nach Angaben des Goran Dragutinovic hingegen bereits seit 11.07.2007 über den geänderten Satelliten EUTELSAT Hotbird 6 verbreitet. Somit erfolgte die Anzeige im Nachhinein und liegt ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 6 PrTV-G vor. Die aufgrund der Schreiben der NTH AG bestätigten neuerlichen Änderungen der Verbreitung gegenüber dem Zulassungsbescheid vom wurden seitens der YU Planet Dragutinovic der KommAustria nicht angezeigt. Auf die Notwendigkeit, Änderungen der Verbreitung des Programms im Vorhinein anzuzeigen, um der Anzeigepflicht in Zukunft gerecht zu werden und so weitere Rechtsverletzungen zu verhindern, wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen durch den Rundfunkveranstalter gemäß § 63 Abs. 1 PrTV-G von Amts wegen das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 23. Juni 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

YU Planet-Dragutinovic KEG, Albertgasse 8, A-1080 Wien, **per RSb**